

**Interpellation Fraktion SVPplus (Manfred Blaser, SVP): Wird die Würde der Frau mit Füßen getreten, allein aus Gründen des Glaubens, dass man sich hinter Schleiern verbergen muss**

Aus diversen Medienberichten konnten wir entnehmen, dass sich muslimische Frauen verschleiern. Sei es, dass sie den Hijab, den Tschador, Niqab oder die Burka tragen. Sie fallen in unserer offenen und toleranten Gesellschaft auf. In vielen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass die Frauen sich aus religiösen Gründen dem Kleiderzwang unterwerfen. Einem Zwang der sie in ihrer gesellschaftlichen Stellung und in der Familie ausgrenzt. Dieser Ausgrenzung müssen wir einen Riegel schieben. In einer toleranten und fortschrittlichen Gesellschaft sollten sich Frauen wie Männer als gleichberechtigte Partner begegnen. Wir helfen den muslimischen Frauen nicht, wenn wir uns in Demut und falscher Toleranz wiegen und den Schleier akzeptieren. So unterstützen wir nur die Unterjochung der muslimischen Frauen. Deshalb sehe ich es nicht ein, dass wir in der Stadtberner Verwaltung eine solche Unterjochung zulassen. Wer nichts zu verbergen hat, kann sich in die Augen schauen. Helfen wir den muslimischen Frauen, den Schritt in eine offene und integrative Gesellschaft zu vollziehen. Beim aktuellen Fall der jungen muslimischen Frau, die in der Stadtverwaltung eine Lehre absolvieren will, können wir zeigen, dass radikales Gedankengut und Intoleranz keinen Nährboden in der Stadtverwaltung findet. In diesem politischen wie sozialen Zusammenhang möchte ich vom Gemeinderat dringend folgende Fragen beantwortet wissen:

1. Gibt es eine Kleiderordnung bei den Angestellten der Verwaltung in der Stadt Bern?
2. Ist der Gemeinderat gewillt, eine Kleiderordnung einzuführen, damit religiöse und frauenunterdrückende Machtsymbole nicht Einzug in die Verwaltung finden? Wenn Ja, welche Massnahmen will er treffen? Wenn Nein, weshalb nicht?
3. Wird der Gemeinderat die Kleiderordnung auch auf die Volksschulen der Stadt Bern ausdehnen, damit religiöse Machtsymbole wie die Burka eine Integration junger Frauen nicht verhindern? Wenn Nein, weshalb nicht?
4. Kann der Gemeinderat garantieren, dass alle Kinder, auch die muslimischen, in der Volksschule den Schwimmunterricht besuchen? Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Welche Massnahmen trifft der Gemeinderat um den Schwimmunterricht ohne Ausnahme von religiösen Gründen bei allen Kindern durchzusetzen?

*Begründung der Dringlichkeit:*

Da es gilt, einen Präjudizfall zu verhindern, ist zur Beantwortung der Fragen Eile geboten. Im angezeigten Fall tritt die junge muslimische Frau bereits auf Anfang August ihre Lehrstelle bei der Direktion TVS an. Ebenso ist ein öffentliches Interesse vorhanden und der politische Prozess, der im Gang ist, muss auch vom Gemeinderat wie Stadtrat vollzogen werden. Im Weiteren gilt es, Sicherheit in Bezug auf eine mögliche oder vorhandene Kleiderordnung in der Verwaltung und in der Volksschule zu schaffen.

Bern, 06. Mai 2010

*Interpellation Fraktion SVPplus (Manfred Blaser, SVP), Ueli Jaisli, Philippe Müller, Jimmy Hofer, Peter Bühler, Thomas Weil, Mario Imhof, Peter Wasserfallen*

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat geht mit den Interpellanten einig, dass radikales Gedankengut und Intoleranz in der Stadtverwaltung nicht zu dulden sind. Im Sinne religiöser Toleranz und Neutralität sollen moderate religiöse Zeichen nach wie vor erlaubt sein. Tritt die Bekleidung von Mitarbeitenden jedoch in Konflikt mit dienstlichen Interessen, haben letztere Vorrang. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft darf keine Sonderrechte für Mitarbeitende begründen.

#### *Zu Frage 1:*

Das geltende Recht enthält für die städtischen Mitarbeitenden lediglich in Artikel 66 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) eine Kleidervorschrift. Gemäss diesem Artikel haben Angestellte „die sicherheitstechnischen Weisungen zu befolgen, die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen...“ zu benutzen. Weiter hält der zweite Absatz dieses Artikels fest, dass Mitarbeitende zum Tragen von Uniformen und Dienstkleidern verpflichtet werden können. Artikel 81 und 82 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) führen die Pflicht zum Tragen von Schutz- und Dienstkleidern sowie Uniformen näher aus.

Weitergehende Kleidervorschriften umfassender Art oder eine eigentliche Kleiderordnung kennt die Stadtverwaltung bislang nicht.

#### *Zu Frage 2:*

Der Gemeinderat hat am 18. August 2010 eine Weisung erlassen, welche allgemeine Grundsätze hinsichtlich Verhalten und Erscheinen im städtischen Dienst festlegt. Die Weisung äussert sich auch zur Kleidung der Mitarbeitenden. Sie gibt allgemeine Grundsätze für die Bekleidung im Dienst vor, lässt dabei aber genügend Spielraum offen für eine Beurteilung des Einzelfalls. Funktionsbezogene Einschränkungen des Tragens religiöser Zugehörigkeitszeichen sollen dabei möglich sein. Im Allgemeinen darf die Kleidung weder die Kommunikation noch die Arbeitstätigkeit an sich behindern und keine Gefahrenquelle darstellen.

#### *Zu Frage 3:*

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat 2009 für die Volksschule und die Sekundarstufe II einen Leitfaden für Lehrpersonen zum „Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung“ herausgegeben. Im Kapitel 4 finden sich Empfehlungen zum Thema „Kleider, Kopfbedeckungen, Haartracht“. Darin wird ausgeführt, dass der Kanton bis jetzt keine Empfehlungen zu Bekleidung und Haartracht erlassen hat. Sollte eine Schule hingegen ihren Bildungsauftrag nicht wahrnehmen können, wird die Schulkommission oder die Schulleitung legitimiert, die Bekleidungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler einzuschränken. Im Speziellen weist der Leitfaden darauf hin, dass z. B. Tschador und Burka die Kommunikation und die Bewegungsfreiheit der Schülerinnen einschränken.

Der Gemeinderat erachtet es aufgrund dieser Empfehlungen nicht als notwendig, für die Schulen in der Stadt Bern generelle Kleidervorschriften zu erlassen. Er weiss, dass die Schulkommissionen und die Schulleitungen die Kompetenzen haben, die entsprechenden

Massnahmen vor Ort zu ergreifen. Solche Regelungen können im Rahmen von Schulhausordnungen erlassen werden.

*Zu Frage 4:*

In Bezug auf Dispensationen vom Schwimmunterricht hat das Bundesgericht ein Grundsatzurteil gefällt. Danach gibt es kein Anrecht auf eine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen. Die Kantone sind aber frei, trotzdem Ausnahmen zu bewilligen. Im erwähnten Leitfaden empfiehlt der Kanton den Schulleitungen, in jedem einzelnen Fall das Gespräch mit der Familie zu suchen und gemeinsame Lösungen zu finden.

Wie bereits in der Interpellation „Henri-Charles Beuchat (CVP) vom 18. März 2010: Dispensen und Ausnahmeregelungen an öffentlichen Stadtberner Schulen“ ausgeführt, mussten die Schulleitungen in der Stadt Bern im Schuljahr 2008/09 lediglich in einem einzigen Fall eine Dispensation vom Sport- resp. vom Schwimmunterricht behandeln. Aufgrund dieser Ausführungen kann der Gemeinderat nicht garantieren, dass ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler den Schwimmunterricht besuchen. Die Schulleitungen sind gemäss kantonalen Vorgaben legitimiert, im Einzelfall eine Dispensation auszusprechen.

*Zu Frage 5:*

Siehe Antwort 4.

Bern, 1. September 2010

Der Gemeinderat